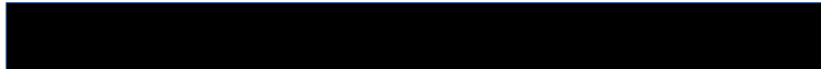


22 L 1774/18.A

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der



Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 053/18 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7462341-475,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Vorläufiger Rechtsschutz – Dublin – Spanien;
hier: Art. 9 Dublin III-VO)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fiebig
als Einzelrichter
der 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 22. Oktober 2018

b e s c h l o s s e n :

**Die aufschiebende Wirkung der Klage 22 K 5147/18.A gegen Ziffer 3
des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
28. Mai 2018 wird angeordnet.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das
Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

G r ü n d e :

Der am 12. Juni 2018 sinngemäß wie aus dem Tenor ersichtlich gestellte Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist nach § 34a Abs. 2 S. 1 AsylG zulässig, insbesondere ist die dort bestimmte Antragsfrist von einer Woche nach Bekanntgabe (hier an die Antragstellerin gegen Empfangsbestätigung am 6. Juni 2018) gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das Interesse der Antragstellerin an der beantragten Aussetzung der Vollziehung das bezüglich der Abschiebungsanordnung durch § 75 AsylG gesetzlich angeordnete öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt.

Die danach vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses der Antragsgegnerin mit dem privaten Aussetzungsinteresse der Antragstellerin hat sich maßgeblich - nicht ausschließlich - an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, wie diese sich bei summarischer Prüfung im vorliegenden Verfahren abschätzen lassen. Diese Interessenabwägung fällt vorliegend zu Gunsten der Antragstellerin aus, denn die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ist nach diesen Maßstäben zu dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung offen; gleiches gilt insofern für die Erfolgsaussichten der gegen Ziff. 3 des Bescheides gerichteten Klage 22 K 5147/18.A.

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall derzeit erfüllt sind.

Hier ist schon nicht feststellbar, dass tatsächlich ein Fall vorliegt, in dem der Asylantrag der Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) oder b) AsylG unzulässig ist, weil ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (insbesondere der Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Weiter steht nicht fest, dass es sich bei Spanien um den tatsächlich nach der Dublin III-VO für das Asylverfahren des Antragstellers zuständigen Mitgliedstaat handelt.

Zwar spricht in Bezug auf den am 16. April 2018 von der Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag der vom Bundesamt am 5. April 2018 aufgefundene EURODAC-Treffer, der auf einen illegalen Grenzübertritt aus einem

Drittstaat kommend in Spanien Ende Januar 2018 hinweist, dafür, dass Spanien gemäß Art. 13 Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig ist. Dies stimmt auch im Wesentlichen mit ihren Angaben beim Bundesamt in den Befragungen am 16. April und 24. April 2018 überein. Auf den von der Antragstellerin bestrittenen Umstand, ob sie in Spanien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, kommt es hier im Ergebnis nicht an.

Denn es dürfte sich eine Zuständigkeit der Beklagten für den Asylantrag der Antragstellerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus dem gemäß Art. 7 Abs. 1 Dublin III-VO gegenüber Art. 13 vorrangigen Art. 9 Dublin III-VO ergeben.

Nach Art. 9 Dublin III-VO ist derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig, wenn der Antragsteller einen Familienangehörigen hat – ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat –, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in diesem Mitgliedsstaat aufenthaltsberechtigt ist, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Hier spricht in tatsächlicher Hinsicht einiges dafür, dass es sich bei dem von der Antragstellerin als ihren Ehemann bezeichneten syrischen Staatsangehörigen [REDACTED], geb. [REDACTED] in Aleppo/Syrien, wohnhaft in [REDACTED], tatsächlich um ihren Ehemann und damit um einen Familienangehörigen im Sinne von Art. 9 Dublin III-VO handelt.

Familienangehörige sind in Art. 2 lit. g Dublin III-VO definiert als die in der folgenden Aufzählung genannten Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat, u. a.

- 1. Spiegelstrich: der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare,

Der Einzelrichter geht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass es sich bei dem von der Antragstellerin benannten Herrn [REDACTED] um ihren Ehemann im Sinne von Art. 2 lit. g Dublin III-VO handelt. Hiervon erfasst sind lediglich die Ehegatten nach staatlichem Recht, nicht hingegen die nur nach religiösem Ritus verheirateten Personen. Das Bundesamt geht davon aus, dass die Antragstellerin und Herr [REDACTED] im Wege einer sog. „Stellvertreter-Ehe“ verheiratet sind und dies keine schützenswerte Familieneinheit im Sinne der Dublin III-VO sei. Dies kann das Gericht nicht nachvollziehen. Insofern geht der Einzelrichter eher davon aus, dass hier nach staatlichem syrischen Recht eine wirksame Ehe vorliegt, die auch nach deutschem Recht gültig ist, da sie dem ordre public nicht widerspricht. Der Stellvertreter wird als Bote angesehen und kann nur eine Erklärung in Bezug auf den Ehepartner abgeben, wie es vom die Vollmacht erteilenden beabsichtigten Ehegatten gewünscht wird.

Vgl. hierzu und dem syrischen Familienrecht: Darstellung im Internet der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, https://www.familienrecht-in-syrien.de/syr/familienrecht/staatliches_familienrecht/verloebnis_ehe.cfm#i55993, abgerufen am heutigen Tage.

Insofern hat die Antragstellerin im Asylverfahren beim Bundesamt von einem vereidigten Dolmetscher übersetzte Unterlagen vorgelegt: Die Ehe feststellender Beschluss des Neunten Schariah-Gerichts in Damaskus vom 7. Dezember 2017 (über Heirat am 21. März 2016 in Damaskus) in Bezug auf die Antragstellerin und den Ehegatten [REDACTED] (Beiakte 2, Bl. 82); beglaubigte Ablichtung der Eheschließungsurkunde beim Neunten Schariah-Gericht in Damaskus/Syrien zur Eheschließung vom 21. März 2016 zwischen der Antragstellerin und dem Ehemann (ebenda, Bl. 85). Nach dem Verwaltungsvorgang des Bundesamtes konnten bei Überprüfung dieser Urkunden auf Echtheit bei zerstörungsfreier Untersuchung keine Manipulationen festgestellt werden. Auch eine eigene Übersetzung durch einen vom Bundesamt beauftragten Übersetzer bestätigt das Vorliegen einer Eheurkunde als Bestandteil des Personenstandsregisters aus Syrien vom 7. Dezember 2017, die für die Eheleute die Eheschließung am 21. März 2016 bestätigt (Beiakte 2, Bl. 128).

In Bezug auf diese Unterlagen wäre im Hauptsacheverfahren abschließend zu bestätigen, dass es sich insofern um echte und inhaltlich zutreffende Unterlagen in Bezug auf eine staatlich wirksame Eheschließung handelt, die am 21. März 2016 tatsächlich stattgefunden hat. Insofern wäre noch zu klären, wie die genauen Umstände waren. Der Ehegatte hielt sich soweit ersichtlich zu diesem Zeitpunkt schon seit September 2015 im Bundesgebiet auf; ein Verlassen des Bundesgebiets seinerseits zum Zwecke der Eheschließung ist hier nicht ersichtlich. Die Umstände der Eheschließung, gegebenenfalls der beauftragte Stellvertreter und eventuelle Zeugen wären noch näher zu klären. Für die summarische Prüfung in diesem Eilverfahren reichen diese Unterlagen dem Einzelrichter für eine nach staatlichem Recht wirksame Ehe jedoch aus.

Handelt es sich mithin bei Herrn [REDACTED] um einen Familienangehörigen im Sinne von Art. 9 Dublin III-VO in Bezug auf die Antragstellerin, so liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor: Herr [REDACTED] ist im Asylverfahren Az. 6135288-475 vom Bundesamt mit Bescheid vom 7. Januar 2016 die Flüchtlingseigenschaft wirksam und bestandskräftig zuerkannt worden. Damit ist der Ehemann der Antragstellerin Begünstigter internationalen Schutzes im Mitgliedstaat Deutschland. Als solcher ist er Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, derzeit gültig bis 7. April 2019, mit Wohnsitz in [REDACTED] (siehe Gerichtsakte Bl. 19/20). Die Antragstellerin und ihr Ehemann haben auch im Sinne von Art. 9 Dublin III-VO ihren Wunsch schriftlich kundgetan, dass die Prüfung des Antrags der Antragstellerin auf internationalen Schutz durch die Beklagte stattfindet (Erklärung vom 19. Juni 2018, Bl. 35 der Gerichtsakte).

Der Zuständigkeit der Beklagten für den Antrag auf internationalen Schutz der Antragstellerin gemäß Art. 9 Dublin III-VO steht – entgegen der Auffassung des Bundesamtes – nicht entgegen, dass die Antragstellerin und ihr Ehemann die Ehe in

Abwesenheit des Ehemannes im März 2016 geschlossen haben, und obwohl der Ehemann sich schon seit September 2015 und seitdem bis jetzt im Bundesgebiet aufhielt und deshalb in diesem Zeitraum eine Familieneinheit der Antragstellerin mit ihrem Ehemann nicht habe gelebt werden können; es sei vor mindestens drei Jahren die Familieneinheit aufgelöst bzw. im Heimatland die Ehe nicht gemeinsam gelebt worden. Mit dieser Begründung hat das Bundesamt eine Abhilfe und eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts auf Anfragen des Gerichts mit Schriftsatz vom 13. Juli 2018 abgelehnt.

Diese im Hinblick auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts eventuell als Ermessenserwägungen denkbaren Gesichtspunkte sind in Bezug auf die Stellung als Familienangehöriger im Sinne von Art. 9 Dublin III-VO jedoch nicht erheblich. Dort ist nicht konkret zu prüfen, ob zwischen dem Antragsteller und dem Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 lit. g Dublin III-VO tatsächlich aktuell eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Es ist nach aktueller Einschätzung allein auf die formale Stellung als Familienangehöriger in diesem Sinne abzustellen. Ein Korrektiv, das insofern regelmäßig verhindert, dass einseitig missbräuchlich familiäre Verbindungen zu von der Norm erfassten Familienangehörigen zur Begründung einer Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nach Art. 9 Dublin III-VO trotz nicht mehr bestehender familiärer Lebensgemeinschaft ausgenutzt werden, stellt der erforderliche Wunsch der Familienangehörigen in Bezug auf die Zuständigkeit des Mitgliedstaats dar. Schon dies spricht dafür, dass darüber hinaus keine inhaltliche Prüfung einer familiären Lebensgemeinschaft vom europäischen Gesetzgeber beabsichtigt ist. Auch ist es entgegen der allgemeinen Definition zu den „Familienangehörigen“ in Art. 2 lit. g Dublin III-VO in Bezug auf Art. 9 Dublin III-VO nicht erforderlich, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Denn Art. 9 Dublin III-VO enthält in der Parenthese die Wendung „ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“. Dies verdeutlicht, dass es in Bezug auf Art. 9 nicht auf das frühere Bestehen der familiären Lebensgemeinschaft im Herkunftsland ankommen soll. Dementsprechend ist auch eine Auflösung, hier eventuell Lockerung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die lange räumliche Trennung der Eheleute seit der Ausreise des Ehemannes aus Syrien (anscheinend schon eine längere Zeit vor September 2015) ohne Bedeutung. Materiell hat die Antragstellerin jedenfalls ihr deutliches Interesse an dieser familiären Lebensgemeinschaft schon im Verwaltungsverfahren gegenüber dem Bundesamt zum Ausdruck gebracht, wo sie sich als Grund ihres Aufenthalts gerade in Deutschland allein darauf berufen hat, dass ihr Ehemann sich hier aufhalte. Sie hat zudem schon im Verwaltungsverfahren im Mai 2018 vom Bundesamt eine Erlaubnis erhalten, den Bereich ihrer Aufenthaltsgestattung in der Zeit vom 7. Mai bis 21. Mai 2018 zu verlassen und sich zum Ehemann nach Wuppertal zu begeben.

Aufgrund dieser Erwägungen überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, weil Erhebliches für die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung nach Spanien spricht. Verbleibende Unsicherheiten in Bezug auf das tatsächliche Vorliegen und die Wirksamkeit einer Eheschließung zwischen der Antragstellerin und Herrn [REDACTED] nach staatlichem Recht einerseits sowie der rechtlichen Frage zu Art. 9 Dublin III-VO

andererseits, ob es auf das tatsächliche Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft im entscheidungserheblichen Zeitpunkt ankommt, sind im Hauptsacheverfahren zu klären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Fiebig



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf